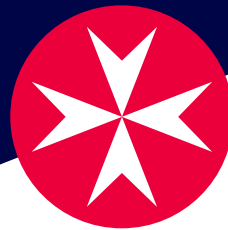




JOHANNITER



Notfallkonzept für Johanniter- Kindertageseinrichtungen

**im Landesverband NRW
Johanniter Kita Bechen**

Stand Februar 2025

Aus Liebe zum Leben

Inhalt

Präambel	3
1. Einleitung	4
2. Einrichtungsspezifisches Notfallkonzept	5
3. Meldepflichtige Ereignisse nach § 47	7
4. Mitgeltende Unterlagen/Prozesse	14
Literatur	15

Präambel

Im Mittelpunkt unseres Handelns steht der Mensch, dem wir mit Respekt begegnen. Wertschätzung, Vertrauen und Verbindlichkeit sind für uns Ausdruck unserer christlichen Grundhaltung. Hilfsbereitschaft, Toleranz, fairer Umgang und Konfliktfähigkeit tragen zu einem konstruktiven Miteinander bei.

Wir nehmen Kinder als einzigartige Persönlichkeiten an, die ihre individuellen Bedürfnisse und Fähigkeiten in die Gemeinschaft einbringen.

Wir verpflichten uns dem besonderen Schutz der uns anvertrauten Kinder.

1. Einleitung

Unsere Kindertageseinrichtungen sollen sichere Orte sein. Daher ist die Entwicklung eines Notfallkonzeptes hinsichtlich der Sicherheit von Kindern und Personal eine grundlegende Basis, um Verfahrenswege und die Benennung von Verantwortlichkeiten festzulegen. Die Vorbeugung von Notfällen gehört ebenso zu diesem Konzept wie die Fehleranalyse und Dokumentation der Ereignisse.

Im ersten Teil ist das einrichtungsspezifische Konzept der Kindertageseinrichtung beschrieben, im zweiten Teil sind die meldepflichtigen Ereignisse aufgeführt.

Träger von betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen haben nach § 47, SGB VIII dem Landesjugendamt „Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen“, zu melden (Handreichung zum Umgang mit Meldungen gem. § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII, LVR 2019).

Durch die Meldung soll Gefährdungssituationen und negativen Entwicklungen entgegengewirkt werden.

Die kontinuierliche Betreuung der Kinder und die Erfüllung des Bildungsauftrages hat Priorität. Träger werden durch das Landesjugendamt beraten und unterstützt, Mängel zu beheben und ggfs. dazu aufgefordert, bestimmte Auflagen umzusetzen.

Dieses Konzept dient dazu, interne Verfahrenswege und Beratungsstellen aufzuzeigen und miteinander zu verknüpfen, um eine Einschätzung aus unterschiedlichen Perspektiven zu ermöglichen.

„Wer eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet bzw. den zuständigen Landesjugendämtern einreicht, handelt gem. 104 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII ordnungswidrig“ (LWL/LVR 2020). Aus der fachlichen Perspektive ist die Einbindung des zuständigen Jugendamtes zusätzlich zu empfehlen.

Jeder Träger ist verpflichtet, für seine Tageseinrichtungen Meldeverfahren zu entwickeln und verbindlich festzulegen.

Diese Meldepflicht bezieht sich ausdrücklich auf Geschehnisse in der Kindertageseinrichtung. Für Meldungen an die Landesjugendämter sind die aktuellen Formulare auf den jeweiligen Seiten zu finden:

Für Westfalen: www.lwl.org/kita

(> Meldebögen > Meldungen gem. § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII für Kindertageseinrichtungen)

Für das Rheinland: <https://jugend.lvr.de>

(> Kinder und Familien > Kindertagesbetreuung > Betriebserlaubnis und Aufsicht > Meldepflicht im laufenden Betrieb).

2. Einrichtungsspezifisches Notfallkonzept

Die Kindertageseinrichtung beschreibt in diesem individuellen Konzept die einrichtungsrelevanten Präventions- und Interventionsmaßnahmen zum Schutz der betreuten Kinder. Dabei ist die räumliche Situation der Kindertageseinrichtung ebenso in den Blick zu nehmen wie das pädagogische Profil.

Gibt es Besonderheiten, die eine differenzierte Betrachtung notwendig machen, wie z.B. Tiere in der Einrichtung, Räume, in denen besondere Angebote und Anwendungen möglich sind, z.B. Wasseranwendungen bei zertifizierten Kneipp-Kitas, Waldkitas oder Waldgruppen, die möglicherweise Bachläufe oder Teiche in der Nähe der Angebote haben?

2.1 Gefahrenvorbeugung

Wirksamer präventiver Kinderschutz beinhaltet immer den Schutz, die Förderung und Beteiligung der Kinder. (siehe Kita-Verfassung im Anhang und die Konzeption 3.5. Un-Kinderrechtskonventionen)

Ein sexualpädagogisches Konzept zur Begleitung der kindlichen Sexualität ist unverzichtbar, um die einzelnen Entwicklungsstufen der Kinder begleiten zu können und ein gemeinsames Verständnis und Vorgehen im Team entwickeln zu können. Eine transparente Darstellung, wie körperliche und sexuelle Bildung in der Kindertageseinrichtung umgesetzt wird, schafft Handlungssicherheit für Fachkräfte und informiert Eltern. Dabei wird eine klare Haltung gegen Gewalt und Diskriminierung deutlich. (siehe Kinder- und Gewaltschutzkonzept im Anhang und Konzeption 5.5. Sexualpädagogik)

2.1.1 Sicherheitsbegehung

Die tägliche Sichtkontrolle der Außen- und Innenspielgeräte wird durch den Sicherheitsbeauftragten der Kita durchgeführt und dokumentiert. Ausbesserungen und Reparaturen werden ggf. in Auftrag gegeben. Eine Sicherheitsbegehung für die Außenspielgeräte, durch eine externe Firma für Arbeitssicherheit findet einmal jährlich statt. Die Innenspielgeräte werden durch diese Firma alle zwei Jahre geprüft.

2.1.2 Flucht- und Rettungswege

Siehe Notfallplan Punkt E

2.1.3 Sammelplatz

Siehe Notfallplan Punkt E

2.1.4 Feuerlöscher und Löschdecken

Siehe Notfallplan Punkt D

2.1.5 Rauchmelder

Siehe Notfallplan Punkt E

2.1.6 Hauptschalter

Siehe Notfallplan Punkt D

2.1.7 Brandverhütung

Bei der Sicherheitsbegehung werden Brandschutzrelevante Richtlinien beachtet. Einmal jährlich Mitarbeiterschulung zum Thema Brandschutz.

2.1.8 Überprüfung der Anwesenheit

Anhand der Gruppentagebüchern wird die Anzahl/Anwesenheit der Kinder dokumentiert.

2.1.9 Evakuierungsübung

Siehe Notfallplan E, findet 2 Mal im Jahr statt.

2.1.9 Alarmsignal

Siehe Notfallplan Punkt E

2.1.10 Erste-Hilfe-Koffer

In der Küche und in jedem Gruppenraum befinden sich erste Hilfekoffer, die der zuständigen Norm entsprechen.

2.1.11 Sicherheitsbelehrung

Der/Die Sicherheitsbeauftragte wird jährlich durch die ASA geschult.

2.1.12 Jährliche Unterweisungen

Personalschulung/Erste Hilfe/Sicherheit/Notfallkonzept

Alle Mitarbeitende werden jährlich durch online Unterweisungen geschult. An den Schulungen „Erste Hilfe am Kind“ nehmen Mitarbeitende alle zwei Jahre teil.

2.1.12 Ersthelfer von Morgen

Die Wackelzahnkinder nehmen in ihrem letzten Kitajahr an einem Kurs „Ersthelfer von Morgen“ teil. Dieser Kurs wird von einer ausgebildeten, qualifizierten pädagogischen Fachkraft durchgeführt.

2.1.14 Verhaltenskodex Mitarbeitende

Siehe Konzeption

2.2 Verhalten im Notfall (ConSense Prozess)

2.2.1 Notfallplan

Hängt in der Kita im Eingangsbereich und in den Gruppen aus.

2.2.1 Notruf absetzen

Siehe Notfallplan Punkt A und B

2.2.3 Verhalten im Notfall/Rettungskette

Siehe Notfallplan B und E

2.3 Besondere Ereignisse

2.3.1 Unfälle

Siehe Notfallplan Punkt C

2.3.2 Brand

Siehe Notfallplan Punkt E

2.3.3 Wasserschaden

Siehe Notfallplan Punkt F

2.3.4 Stromausfall/Gasaustritt

Siehe Notfallplan Punkt D

2.3.5 Ausfall der Heizung

Sofortige Kontaktierung einer Fachfirma. Vorhaltung von wärmenden Decken.

2.3.6 Unwetterwarnungen

Alle Menschen bleiben im Gebäude.

2.3.7 Bombenfund

Wir folgen den behördlichen Evakuierungsanweisungen.

2.3.8 Plötzlich auftretende ansteckende Erkrankungen (IFSG § 34)

Der Träger und das Gesundheitsamt werden informiert, weiteres Vorgehen wird abgesprochen
Elterninformation

2.4 Notfallplan

Hängt zur Einsicht im Flur und in den Gruppen. Wird in ConSense dokumentiert.

3. Meldepflichtige Ereignisse nach § 47

Meldepflichtige Ereignisse zeichnen sich im Alltag einer Kindertageseinrichtung dadurch aus, dass sie über einen längeren Zeitraum bestehen und /oder durch ein außergewöhnlich akutes Ereignis das Wohl der Kinder oder den Betrieb der Einrichtung gefährden können.

Die individuelle Einschätzung darüber, ob ein Ereignis meldepflichtig ist, soll in den jeweiligen Beratungsverfahren intern und extern entschieden werden.

Dazu dient der Prozess „Meldepflichten nach § 47“ in ConSense. Die Einhaltung der dort beschriebenen Meldewege ist grundsätzlich einzuhalten, ist allerdings je nach Situation (z. B. akute Gefahrenlage) auch veränderbar.

Die Einbeziehung der jeweiligen Verantwortlichen und Fachstellen im internen Kontext dient zur Klärung, ob ein Ereignis meldepflichtig ist. Danach werden die externen Beratungsstellen hinzugezogen/informiert.

Die nachfolgend aufgeführten Ereignisse sind als Beispiele zu verstehen.

3.1 Fehlverhalten von Mitarbeitenden oder anderen Personen

Unter dieses meldepflichtige Ereignis fallen:

Aufsichtspflichtverletzungen (z.B. unbemerktes Verlassen eines Kindes aus der Kindertageseinrichtung, Übergabe eines Kindes an nicht berechnigte Personen, abholberechnigte Person ist nicht in der Lage, das Kind zu beaufsichtigen...).

Alle benannten abholberechtigten Personen müssen sich bei erstmaliger Abholung des Kindes ausweisen oder sich mit einer sorgeberechtigten Person in der Kindertageseinrichtung vorstellen (Dokumentation).

Die festzulegenden Schritte bei einem unbemerkten Verlassen eines Kindes aus der Kindertagesstätte und der Übergabe an eine nicht berechnigte Person (hier entfällt Punkt 1) sehen folgendermaßen aus:

1. Überprüfung der An- oder Abwesenheit in der gesamten Einrichtung
2. Eltern anrufen
3. Polizei anrufen
4. Fachbereichsleitung/Vorstand informieren

Bei einer nicht aufsichtsfähigen Abholperson (alkoholisiert, Verdacht auf Drogenmissbrauch, verwirrt...) darf das Kind nicht herausgegeben werden.

Hierzu wird folgendes Verfahren notwendig:

1. Notfallkontakt anrufen/andere sorgeberechnigte Person
2. Falls nicht erreichbar, ASD anrufen/Inobhutnahme

Alle benannten abholberechtigten Personen müssen sich bei erstmaliger Abholung des Kindes ausweisen oder sich mit einer sorgeberechtigten Person in der Kindertageseinrichtung vorstellen (Dokumentation).

Im SGB VIII und im Gesetz zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung (KiBiz) wird die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung und dem Bildungsanspruch von Kindern ebenso Rechnung getragen wie dem Schutz vor möglichen Gefährdungen der Kinder. Dazu gehört, dass Kinder lernen, Risiken und Gefahren einzuschätzen und zu bewältigen.

Der Begriff Aufsichtspflicht ist ein sogenannter unbestimmter Rechtsbegriff, der in jeder Situation neu zu bewerten ist. Die Personensorgeberechtigten übertragen einen Teil ihrer Aufsichtspflicht an den Träger, dieser delegiert diese Aufsichtspflicht an die Fachkräfte in der Kindertageseinrichtung in der Regel für den Zeitraum des festgelegten Betreuungsumfangs.

Die Eignung einer Fachkraft zur Übernahme der Aufsichtspflicht ist abhängig von ihrer Zuverlässigkeit, Lebenserfahrung, Ausbildung und der persönlichen Eignung. Praktikantinnen und Praktikanten können diese Aufgabe zusätzlich oder zeitlich befristet übernehmen, wenn die Einschätzung der Fachkraft diese Person als geeignet einschätzt.

Als Bestimmungsfaktoren für die Einschätzung aktueller Situationen im Hinblick auf Maßnahmen zur Einhaltung der Aufsichtspflicht sind folgende Faktoren zu berücksichtigen:

- die Person des Kindes (Alter, Temperament, mögliche Beeinträchtigungen)
- das Verhalten des Kindes (in der Gruppe)
- die Gefährlichkeit der Beschäftigung
- die örtliche Umgebung
- die Person der Fachkraft
- die Gruppengröße
- die Zumutbarkeit der Form der Aufsichtsführung

Unter **Übergriffen/Gewalttätigkeiten** sind Grenzverletzungen zu bezeichnen, die ein unangemessenes Erziehungsverhalten erkennen lassen.

Dazu gehören neben nachfolgend beschriebenen Merkmalen auch die Missachtung der persönlichen Grenzen des Kindes, z. B. Umarmungen oder auf den Schoß holen, obwohl das Kind dies nicht möchte oder ihm unangenehm ist. Die Missachtung der professionellen Rolle, die durch eine unprofessionelle Nähe- Distanz-Haltung ausgedrückt wird, zeigt sich beispielsweise darin, wenn sich die Fachkraft wie ein Elternteil verhält. Eine Verletzung nicht nur des Datenschutzes wird durch die Missachtung der Persönlichkeitsrechte im Hinblick auf den Umgang mit Foto- oder Filmaufnahmen deutlich.

Weitere Merkmale unangemessenen Erziehungsverhaltens sind nachfolgend beispielhaft aufgeführt.

Körperliche Gewalt wird erkennbar durch:

- Schlagen
- Kneifen
- Treten
- Zerren
- Schütteln
- Würgen etc.

zu **seelischen Misshandlungen** zählen:

- Zwangsmaßnahmen beim Essen oder Schlafen
- Drohungen und Androhungen von unangemessenen Straf- und Erziehungsmaßnahmen
- Isolieren, Separieren oder Einsperren von Kindern,
- verbale oder psychische Übergriffe (Beschimpfen, Bloßstellen, Verspotten, Erniedrigen, Herabwürdigen der Fähigkeiten, Wünsche oder Qualitäten des Kindes)

- Negative Kommentare über die Familie des Kindes
- Herabwürdigendes Verhalten nach Einnässen
- Verweigerung emotionaler Zuwendung oder Aufmerksamkeit
- Fixieren von Kindern
- Ausnutzen der Kinder für eigene Bedürfnisse
- Überforderung durch unangemessene Erwartungen

Sexuelle Gewalt ohne Körperkontakt äußert sich in:

- anzügliche Verwendung von Spielmaterial
- entwürdigende und anzügliche sexistische Witze oder beleidigende Äußerungen
- Voyeurismus
- Exhibitionismus
- sexuelle Handlungen vor Kindern
- zeigen von pornografischem Material
- Fotografieren und Filmen von Genitalien und Schambereichen
- Verletzung von Schamgrenze
- Nacktfotos von sehr leicht bekleideten Kinder

Sexuelle Gewalt mit Körperkontakt zeigt sich in:

- Streicheln des Genital- oder Analbereiches
- sexualisierte Küsse und Berührungen
- Berührungen mit Penis oder Vulva
- Hand des Kindes an eigene Intimzonen führen, sich vom Kind stimulieren lassen
- teilweise oder vollständige Penetration mit Penis, Finger oder Gegenständen oral, anal oder genital

Zu **Vernachlässigung/Verletzung der Fürsorgepflicht** gehören:

- Unzureichendes Wechseln der Windeln
- Mangelnde Versorgung mit Getränken und Essen
- Mangelnde Aufsicht

Wer diese Handlungen vornimmt, fördert oder nicht verhindert praktiziert, fördert oder unterstützt Macht- und Gewaltstrukturen in der Kindertageseinrichtung.

Bei Beobachtungen, die oben beschriebenes Verhalten erkennen lassen, ist sofortiges Einschreiten zum Schutz des Kindes notwendig. Die Kollegin/der Kollege ist sofort aus der Situation zu entlassen, eine Mitteilung an die Einrichtungsleitung ist zeitnah zu veranlassen. Die Einrichtungsleitung informiert die Fachbereichsleitung des Verbandes, mit ihr sind weitere Maßnahmen zu entwickeln. Die Meldekette im QM-Prozess „Meldepflichten nach § 47“ ist einzuhalten.

Arbeitsrechtliche Konsequenzen sind zu prüfen.

3.2 Straftaten bzw. Strafverfolgung von Mitarbeitenden

Eine Meldepflicht besteht:

- Für Mitarbeitende aus Kindertageseinrichtungen, bei denen ein Verdacht auf Straftaten, bzw. das Bekanntwerden einer Straftat
- Bei Einträgen im erweiterten Führungszeugnis
- Ermittlungsverfahren in Zusammenhang mit Tätigkeiten oder auf mangelnde persönliche Eignung

3.3 Besonders schwere Unfälle von Kindern

Hierzu gehören Unfälle durch Vernachlässigung der Verkehrssicherungspflicht, z. B. durch den Zugang zu Reinigungsmitteln oder anderen gefährlichen Stoffen oder der Nutzung von schadhaftem Spielmaterialien oder –geräten.

Weitere meldepflichtige Ereignisse sind schwere Verletzungen und akute schwere Krankheitssymptome, die den Einsatz eines RTWs erfordern.

Unfälle mit Todesfolge sind ebenfalls meldepflichtig.

Zur Prävention gehören regelmäßige Sicherheitsbegehungen durch die Sicherheitsbeauftragten und Festlegung der Lagerung von Stoffen, die für Kinder nicht zugänglich sein sollen.

Die Dokumentation von (auch kleineren) Unfällen wird im Verbandbuch festgehalten und der Unfallkasse über Kitaplus gemeldet.

Eine Ursachenanalyse wird nach Unfällen vorgenommen und notwendige Maßnahmen ergriffen.

3.4 Massive Beschwerden / Kindewohlgefährdender Inhalt und/oder Störung des Betriebsfriedens

Werden der Leitung, Mitarbeitenden oder dem Träger Beschwerden über die Einrichtung, dem Träger oder Mitarbeitenden bekannt, sind diese Beschwerden dem Landesjugendamt zu melden. Unabhängig davon, wer diese Beschwerden anzeigt. Beschwerden können von Mitarbeitenden, Eltern, Beteiligungsgremien, Kindern oder Außenstehenden erfolgen.

Über Presseberichte oder soziale Medien können ebenfalls Beschwerden formuliert werden und damit eine Störung des Betriebsfriedens hervorrufen.

Neben der Meldung an die betriebsaufsichtsführende Behörde ist ggf. die Kommunikationsabteilung des Verbandes hinzuzuziehen und zu prüfen, ob eine MIZ-Meldung getätigt werden muss.

3.5 Strukturelle und personelle Rahmenbedingungen

Der gesetzliche (Mindest-) Personalschlüssel ist im Gesetz zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung festgelegt und wird in Form von Kindpauschalen durch Kommunen und das Land NRW finanziert.

Zur Sicherung der Aufsichtspflicht ist der 1. Personalwert einzuhalten.

Grundlage für den Einsatz von Personal in Kindertageseinrichtungen ist die aktuelle Fassung der „Verordnung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel (Personalverordnung).

Wird der Mindestpersonalwert unterschritten, muss der Träger in Absprache mit der Aufsichtsführenden Behörde (LVR, LWL) Regelungen zur Reduzierung des Betreuungsangebotes (Reduzierung der Betreuungszeit, Schließung einzelner Gruppen, Einrichtung von Notfallgruppen) vornehmen.

Eine kurzzeitige (1 Woche) Unterschreitung des 1. Personalwertes um 20% (Aussage des LVR, Protokoll Fachkonferenz Kita Nord vom 29.08.2018), die zeitlich begrenzt und absehbar ist, hat keine Auswirkung auf die Betreuungszeiten in der Kindertageseinrichtung.

Langanhaltende Unterschreitungen der personellen Mindestbesetzung (absehbar mehr als sechs Wochen) müssen gemeldet werden, sobald erkennbar ist, dass eine langanhaltende Unterschreitung vorliegt.

Gravierende Unterschreitungen der personellen Mindestbesetzung sind unverzüglich zu erfolgen. Einschätzungskriterien dazu sind:

- Alter der Kinder
- Anzahl der Kinder mit Förderbedarf
- Einrichtungsgröße (Anzahl der Kinder und Gruppen)
- Nebenstellen
- Pädagogisches Profil
- Betreuungszeiten

Krankmeldungen haben spätestens bis 8 Uhr zu erfolgen.

Die Einrichtungsleitung hat ein Konzept zu ungeplanten Krankmeldungen (Früh- und Spätdienstregelungen, Mehrarbeitsstunden) mit dem Team entwickelt. Die Einrichtungsleitung ist bei Personalengpässen im pädagogischen Dienst einzusetzen.

Die Einrichtungsleitung entwickelt gemeinsam mit dem Rat der Tageseinrichtung ein Verfahren, welche Kinder beim Eintritt eines Notfalls betreut werden können. Der Rat der Tageseinrichtung kommuniziert das Verfahren an die Eltern.

Die Fachbereichsleitung entwickelt ein Verfahren, wie zusätzliches Personal akquiriert werden kann (Mitarbeitende im Ruhestand oder in Elternzeit, Vertretung aus anderen Einrichtungen, Zeitpersonalvermittlungen, Rückruf aus Urlaub, Verschiebungen des Dienstplans, Einsatz von Elterndiensten, Bildung von Personalpools). Beim Einsatz von Nicht-Fachkräften ist eine Ausnahmegenehmigung beim Landesjugendamt einzuholen (Befristung in der Regel auf 6 Wochen beschränkt).

Die Verschiebung von Neuaufnahmen und Eingewöhnung von neuen Kindern ist im Einvernehmen mit den betreffenden Eltern abzusprechen. Das Jugendamt ist über die kurzzeitige Fehlbelegung zu informieren.

Bei einer Reduzierung der Öffnungszeit für einzelne Gruppen oder die gesamte Kita ist der Elternbeirat zu informieren und anzuhören.

Als Berechnungsgrundlage für Personalengpässe für eine Woche gilt:

In Gruppen mit Kindern unter drei Jahren und Kindern mit Behinderung müssen mindestens 2 Kräfte, in Gruppen mit Kindern ab 3 Jahren mindestens 1 Vollzeitkraft anwesend sein. Dies bedeutet konkret:

GF I	2 Kräfte + Pausenvertretung + Unterstützung bei Schlafen, Mahlzeiten, Pflege
GF II	2 Kräfte + Pausenvertretung + Unterstützung bei Schlafen, Mahlzeiten, Pflege
GF III	2 Kräfte + Pausenvertretung

Die Berechnungsgrundlage für die Betreuung lautet:

1 Fachkraft - 5 U3 Kinder (1:5)

1 Fachkraft - 5 Kinder mit Behinderung (1:5) (Integrationsfachkräfte?)

1 Fachkraft - 10 Ü3 Kinder (1:10)

zuzüglich einer übergreifenden Springerkraft

1. Festlegung einzelner Prozessschritte (ConSense)

Die Leitung oder eine die Leitung vertretende Person stellt die Unterschreitung des 1. Personalwertes unter 80 % fest Kindertageseinrichtung

2. Die Fachbereichsleitung wird informiert.

3. Die Fachbereichsleitung des Verbandes bespricht mit der Fachbereichsleitung des Landesverbandes oder deren Vertretung das weitere Vorgehen.

4. Der Vorstand wird informiert.

5. Der Elternbeirat wird zum weiteren Vorgehen von der Leitung/ Vertretung der Leitung einbezogen. Die Eltern werden über das weitere Vorgehen informiert.

6. Die Überprüfung der Umsetzung wird gemeinsam mit der Fachbereichsleitung vorgenommen.

3.6 Betriebsgefährdende und katastrophenähnliche Ereignisse

Zu betriebsgefährdenden und katastrophenähnlichen Ereignissen gehören bauliche oder technische Mängel, die den Betrieb und Alltag der Kindertageseinrichtungen maßgeblich beeinträchtigen.

Dazu gehören:

- Schäden an Gebäuden zum Beispiel durch Feuer, Explosion, Hochwasser oder Sturm
- Ereignisse, die erhebliche Schäden an Leib, Leben und Gesundheit verursacht haben oder verursachen können (z. B. Insektenbefall, Schädlingsbefall oder Schimmelbildung)
- Auswirkungen von Infektionskrankheiten, wie zum Beispiel Epidemien oder Betriebsschließungen. Hier sind zudem unverzüglich Meldungen an die örtlich zuständigen Gesundheitsämter zu melden.

- Mängelfeststellungen und/oder Auflagen anderer Behörden/Fachämter (Bauaufsicht, Brandschutz, Gesundheitsamt, Unfallkassen etc.)
- Umfangreiche Bau- oder Sanierungsmaßnahmen, die die Nutzung anderer Räumlichkeiten erfordern.

3.7 Grenzverletzendes/übergriffiges Verhalten unter Kindern

Werden unter Kindern Verhaltensweisen erkannt, die körperliche, psychische, seelische oder sexuelle Grenzverletzung gegenüber anderen Kindern auftreten, sind diese Beobachtungen ebenfalls meldepflichtig gegenüber der aufsichtsführenden Behörde.

4. Mitgeltende Unterlagen/Prozesse

- Erste Hilfe in Kindertageseinrichtungen (GUV)
- Die sichere Kita (LUK NRW)
- Unfallbericht
- Verbandsbuch
- Meldebögen der Landesjugendämter
- Personalverordnung NRW
- Handreichung zum Umgang mit Meldungen gem. § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII (LVR/LWL, 2020)

Prozesse in ConSense

- Sichtkontrolle Außengelände
- Notfallplan
- Prozess „Meldepflicht nach § 47 SGB VIII“
- Prozess „Beschwerdemanagement“

Literatur

LWL-Landesjugendamt Westfalen; LVR-Landesjugendamt Rheinland (Hrsg.): Handreichung zum Umgang mit Meldungen gem. § 47Satz 1 Nr.2 SGB VIII (2020). Münster/Köln.

Erste Hilfe in Kindertageseinrichtungen (GUV)

Die sichere Kita (UK NRW)

Handlungshilfe für den Umgang mit gewalttätigem, übergriffigem und /oder sexualisiertem Verhalten durch Mitarbeitende von Kindertagesstätten. Rheinischer Verband Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder e.V.

Handreichung zum Umgang mit Meldungen gem. §47 SGB VIII (LVR/LWL)

Aufsichtspflicht – Grundlagen, Inhalte, Versicherungsschutz für Tageseinrichtungen für Kinder (LVR/LWL)

Kinderschutz in der Kindertagesbetreuung – Prävention und Intervention in der pädagogischen Arbeit (LVR)

Beteiligung, Mitbestimmung & Beschwerden von Kindern (LVR)

Personalverordnung NRW



JOHANNITER